

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz

Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 47 (1985)

Heft: 3

Rubrik: Versicherung von Forstunfällen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Versicherung von Forstunfällen

Di. Bei Walddarbeiten ereignen sich verhältnismässig viele Unfälle. Einer, den Bedürfnissen angepassten Versicherung kommt deshalb grosse Bedeutung zu. Dabei ist zwischen Arbeiten im eigenen Wald und als Akkordant oder als Arbeitnehmer im fremden Wald zu unterscheiden.

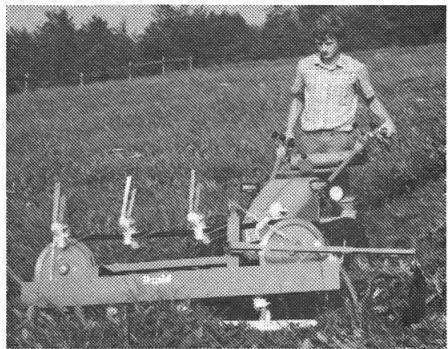
Bei Arbeiten im eigenen Wald decken Unfallversicherungen, Krankenkassen und Lebensversicherungen die Folgen von Unfällen im gleichen Umfang wie bei anderen Tätigkeiten im Betrieb. Wer sich und seine mitarbeitenden Familienangehörigen richtig versichert hat, hat damit auch die entsprechende Versicherung bei Unfällen im Wald.

Werden Walddarbeiten für Dritte ausgeführt, gilt grundsätzlich das Gleiche, es sei denn, man verfüge noch über eine alte kollektive landwirtschaftliche Unfallversicherung (Hektarenversicherung), welche den Ausschluss forstwirtschaftlicher Arbeiten ausserhalb des Betriebsareals sowie von Holztransporten gegen Entgelt vorsieht. Wer noch solche Verträge besitzt, tut gut daran, sie den heutigen modernen Verhältnissen anzupassen.

Anders liegen seit Inkrafttreten des neuen Unfallversicherungsgesetzes auf den 1. Januar 1984 die Verhältnisse bei der Ausführung von Walddarbeiten in fremden Betrieben als Arbeitnehmer. Diese Tätigkeit fällt automatisch unter die obligatorische Unfallversicherung des Ar-

beitgebers. Dasselbe gilt auch für alle anderen dem Unfallversicherungsobligatorium unterstehenden Tätigkeiten als Arbeitnehmer. Fachleute schätzen, dass etwa 10'000 bis 12'000 Bauern in den Wintermonaten bei Walddarbeiten tätig sind. Im Gegensatz zu früher wird aber nicht einfach der einzelne Stunden-, Tag-, Wochen- oder Monatslohn für die Geldleistungen berücksichtigt, sondern es wird der Verdienst auf das Jahr umgerechnet und dann durch 365 geteilt. Das bedeutet, dass ein Bauer, der im Laufe eines Winters bei Walddarbeiten brutto 3650 Fr. verdient, bei einem Unfall einen versicherten Taglohn von 10.– Fr. angerechnet erhält, was bei Arbeitsunfähigkeit einem Taggeld von 8.– Fr. entspricht. Auf der gleichen Basis werden auch Invaliden- und Hinterlassenenrenten berechnet. Deshalb muss der private Versicherungsschutz des Betriebsleiters und seiner mitarbeitenden Familienangehörigen so aufgebaut sein, dass allgemein den Bedürfnissen entsprechende Taggeld-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenleistungen versichert sind. Die Heilungskosten selbst werden von der obligatorischen Unfallversicherung im Rahmen der Vorschriften des Unfallversicherungsgesetzes voll getragen. Wer noch über eine alte Unfallversicherung verfügt, dem sei empfohlen, sich – bevor er von einem Unfall betroffen wird – unverzüglich neutral beraten zu lassen. LID

Der Rapid-Motormäher 505 ... auf ihn ist Verlass!



Im Januar 85 rollte der 20'000ste Motormäher Rapid 505 ab Montageband – eine bemerkenswerte Leistung der Rapid. Diese Zahl beweist einmal mehr die grosse Beliebtheit des technisch und qualitativ hochstehenden Motormähers, welcher heute für das tägliche Eingrasen nicht mehr wegzudenken ist. Dank dem Rapid-Bandeingraser, der an über 200 Tagen im Jahr ohne Störung das tägliche Grünfutter sauber und mühelos zu ladewagengerechten Schwaden formt, wurde der Motormäher Rapid 505 in den letzten Jahren der meistgekaufte Motormäher in der Schweiz.

Verzeichnis der Inserenten

Aebi Sugiez, Sugiez	3
Agrar AG, Wil	U.S. 2
Agroelec AG, Oberstammheim	4
AGROLA, Winterthur	U.S. 4
APV, Ott Gebr. AG, Worb	32
Birchmeier & Cie. AG, Künten	20/21
Bucher & Cie. AG, Langenthal	17
Dezilhofer AG, Niederbüren	2
DS Technik-Handels AG, Stadel	30
ERAG, Rüst F., Arnegg	2/4/5/30/31/32
Fieragricola, Verona	4
Fischer AG, Fenil-Vevey	31
Ford Motor Company, Zürich	1
Gloor Gebr. AG, Burgdorf	32
Griesser AG, Andelfingen	2/31
GVS, Schaffhausen	29
HARUWY, Romanel	5
Huber W. AG, Lengnau	5
Indag AG, Bürglen	30
Junod Pneu-Shop, Pfäffikon	2
Kapp Erwin AG, Nassenwil	32
Kaufmann A., Lömmenschwil	4
Kléber-Colombes AG, Zürich	6
Kleinanzeigen	32
Krefina Bank, St. Gallen	30
Marolf AG, Finsterhennen	2
Rohrer-Marti AG, Regensdorf	U.S. 3
Waadt-Versicherungen, Lausanne	31
Wyss H.-R., Romanel	5
Zumstein AG, Zuchwil	30